

## Artikel 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Uebereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

## Artikel 15.

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln mit einander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

## Artikel 16.

Es wird ein internationales Amt unter dem Namen »Büreau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst« errichtet.

Dieses Büreau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versteht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.

## Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann Revisionen unterzogen werden, behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommen.

Derartige, sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwicklung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegirte derselben abzuhalten sind.

Indessen bedarf eine jede Aenderung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

## Artikel 18.

Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht betheiligt haben und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Uebereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechtswegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Theilnahme an allen Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft.

## Artikel 19.

Die der gegenwärtigen Uebereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

## Artikel 20.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll drei Monate nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung derselben erfolgt sein wird.

Die Kündigung soll an die mit der Entgegennahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des ankündigenden Landes

aus, während die Uebereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

## Artikel 21.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres zu Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres Eintausend achthundertundsechszundachtzig.

Für Deutschland:

(L. S.) Otto von Bälou.

„ Belgien:

(L. S.) Maurice Delfosse.

„ Spanien:

(L. S.) Comte de la Almina.

(L. S.) José Villa-Amil y Castro.

„ Frankreich:

(L. S.) Emmanuel Arago.

„ Großbritannien:

(L. S.) F. D. Adams.

(L. S.) J. P. G. Bergne.

„ Haiti:

(L. S.) Louis Joseph Janvier.

„ Italien:

(L. S.) E. di Beccaria.

„ Liberia:

(L. S.) Koeniger.

„ die Schweiz:

(L. S.) Droz.

(L. S.) L. Ruchonnet.

(L. S.) A. v. Drelli.

„ Tunis:

(L. S.) L. Renault.

## Zusatzartikel.

Die zur Vollziehung der Uebereinkunft, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, versammelten Bevollmächtigten sind über den nachstehenden Zusatzartikel übereingekommen, welcher gleichzeitig mit der Uebereinkunft, auf welche er sich bezieht, ratifizirt werden soll.

Die unter dem heutigen Datum abgeschlossene Uebereinkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschließenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzartikel vollzogen.

So geschehen zu Bern am neunten September des Jahres Eintausend achthundertundsechszundachtzig.

(Folgen die gleichen Unterschriften wie unter dem Vertrag.)

## Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Vollziehung der unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Uebereinkunft zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verlautbart und verabredet:

1. In Bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, welche den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung übernehmen, denselben die Vortheile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen von deren Inkrafttreten an zu Theil werden zu lassen. Uebrigens sind diese